EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2018
COM(2018) 112 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Qualität der 2017 von den Mitgliedstaaten gemeldeten Haushaltsdaten

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Qualität der 2017 von den Mitgliedstaaten gemeldeten Haushaltsdaten

INHALT

1. HINTERGRUND 2

2. HAUPTERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER 2017 GEMELDETEN DATEN ÜBER DIE HÖHE VON DEFIZIT UND SCHULDENSTAND DES STAATES 2

2.1. Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit 2

2.1.1. Aktualität 2

2.1.2. Zuverlässigkeit 3

2.1.3. Vollständigkeit der Tabellen und Begleitinformationen 3

2.1.4. Zusatztabelle zu staatlichen Eingriffen zur Unterstützung von Finanzinstituten 5

2.1.5. Fragebogen zum Thema zwischenstaatliche Kredite 5

2.2. Einhaltung der Verbuchungsregeln und Kohärenz der statistischen Daten 6

2.2.1. Informationsaustausch und Präzisierungen 6

2.2.2. Gesprächsbesuche und methodenbezogene Besuche 6

2.2.3. Gezielte Beratung durch Eurostat 7

2.2.4. Aktuelle Methodikfragen 7

2.2.5. Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Konten des Sektors Staat 8

2.3. Veröffentlichung 9

2.3.1. Veröffentlichung von Gesamtwerten und ausführlichen Meldetabellen 9

2.3.2. Vorbehalte zur Datenqualität 10

2.3.3. Änderungen an den gemeldeten Daten 10

2.3.4. Veröffentlichung von Metadaten (Aufstellungen) 10

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN 11

1. HINTERGRUND

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates[1] sieht vor, dass die Kommission (Eurostat) dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten tatsächlichen Daten regelmäßig Bericht erstattet. In diesem jährlichen Bericht werden Aktualität, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der Daten sowie die Einhaltung der Verbuchungsregeln bewertet. Der vorangegangene Bericht (über die 2016 gemeldeten Daten) wurde von der Kommission am 9. März 2017[2] genehmigt.

Eurostat bewertet nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013[3] regelmäßig die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten tatsächlichen Daten und der ihnen zugrunde liegenden Konten des Sektors Staat. Im Mittelpunkt der Bewertung stehen die Faktoren, auf die das öffentliche Defizit bzw. der öffentliche Überschuss und die Änderungen des Schuldenstands des Sektors Staat zurückgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat diese Daten zweimal pro Jahr in den „VÜD-Datenübermittlungstabellen", dem „Fragebogen zu den VÜD-Datenübermittlungstabellen", der „Zusatztabelle zu staatlichen Eingriffen zur Unterstützung von Finanzinstituten" und auch im Wege der bilateralen Präzisierungen. Außerdem führt Eurostat zur Kontaktpflege mit den Mitgliedstaaten regelmäßig sogenannte VÜD-Gesprächsbesuche durch.

Der vorliegende Bericht beruht auf den wichtigsten Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten 2017 gemeldeten VÜD-Daten. Im Mittelpunkt stehen dabei die neuesten Datenmeldungen, die im Oktober 2017 übermittelt wurden, und die gegebenenfalls mit den im April 2017 und im Jahr 2016 übermittelten Daten verglichen werden.

2. HAUPTERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER 2017 GEMELDETEN DATEN ÜBER DIE HÖHE VON DEFIZIT UND SCHULDENSTAND DES STAATES

2.1. Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit

2.1.1. Aktualität

Die Mitgliedstaaten müssen Eurostat ihre tatsächlichen und geplanten VÜD-Daten zweimal jährlich übermitteln, und zwar jeweils vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober.[4] Die VÜD-Meldungen 2017 deckten die Jahre 2013 bis 2017 ab. Bei den Zahlen für 2017 handelt es sich um die von den nationalen Behörden geplanten Daten, bei den Zahlen für 2013 bis 2016 um tatsächliche Daten.[5] Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 bewertet Eurostat die von den Mitgliedstaaten gemeldeten tatsächlichen, nicht jedoch die geplanten Daten.

---

1 Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

2 COM(2017) 123 final.

3 Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

4 Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

5 Die tatsächlichen Daten unterteilen sich in endgültige, halbendgültige oder geschätzte Zahlen.

Alle Mitgliedstaaten hielten die Fristen für die Berichterstattung für beide Übermittlungen ein.

2.1.2. Zuverlässigkeit

Die Änderungen der zwischen April 2017 und Oktober 2017 durchgeführten VÜD-Datenübermittlungen standen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Datenquellen, in erster Linie Arbeitssalden und Steuerdaten, sowie an der Methodik vorgenommene Änderungen, etwa Neuzuordnungen von Einheiten oder Transaktionen.

Was die Änderungen an den Daten für 2016 betrifft, die zwischen den April- und Oktober-Übermittlungen vorgenommen wurden, so hat sich das Defizit bzw. der Überschuss des Sektors Staat (als Prozentsatz des BIP) bei acht Mitgliedstaaten verbessert und bei zehn verschlechtert. Die höchsten positiven Korrekturen wurden in Dänemark und Schweden (jeweils +0,3 Prozentpunkte), der Tschechischen Republik und Finnland (jeweils +0,2 Prozentpunkte) verzeichnet, die höchsten negativen Änderungen in Estland (-0,6 Prozentpunkte), der Slowakei (-0,5 Prozentpunkte) und Griechenland (-0,3 Prozentpunkte). Die größten, beim Schuldenstand 2016 nach oben durchgeführten Korrekturen, die nicht auf Korrekturen des BIP zurückzuführen waren, erfolgten in Schweden (+0,9 Prozentpunkte), Ungarn und Zypern (jeweils +0,7 Prozentpunkte) sowie in Luxemburg (+0,3 Prozentpunkte), während in Malta der Schuldenstand nach unten korrigiert wurde (-0,4 Prozentpunkte).

Die Korrekturen des BIP hatten spürbare Auswirkungen auf die Schuldenquote mehrerer Mitgliedstaaten. Ein Anstieg aufgrund der Korrektur des BIP wurde insbesondere in Griechenland (+1,7 Prozentpunkte), Luxemburg und Frankreich (jeweils +0,4 Prozentpunkte) sowie Lettland (+0,2 Prozentpunkte) beobachtet, während in 24 Mitgliedstaaten ein Rückgang verzeichnet wurde, der in Irland (-2,7 Prozentpunkte), Kroatien, Zypern, Slowenien (jeweils -1,3 Prozentpunkte), dem Vereinigten Königreich (-1,0 Prozentpunkte), Österreich, Ungarn (jeweils -0,9 Prozentpunkte), Italien (jeweils -0,6 Prozentpunkte), Bulgarien, der Tschechischen Republik, den Niederlanden und Finnland (jeweils -0,5 Prozentpunkte) am stärksten ausfiel.

2.1.3. Vollständigkeit der Tabellen und Begleitinformationen

Das Ausfüllen der Meldetabellen ist eine rechtliche Verpflichtung und eine Voraussetzung dafür, dass Eurostat die Qualität der Daten ordnungsgemäß überwachen kann. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten Eurostat die relevanten statistischen Informationen und somit also insbesondere

a) Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen;

b) Aufstellungen;

c) VÜD-Datenübermittlungstabellen;

d) zusätzliche Fragebogen und Präzisierungen im Zusammenhang mit den Datenübermittlungen.“

Es gibt vier wichtige Arten von VÜD-Datenübermittlungstabellen:

– Tabelle 1 enthält die Datenmeldungen zur Höhe von Defizit bzw. Überschuss und Schuldenstand des Sektors Staat (als Gesamtbetrag und

nach Teilsektoren des Staates) und Schuldenstände (als Gesamtbetrag[6] und nach Kategorie von Finanzinstrumenten). Sie enthält auch das BIP zu jeweiligen Marktpreisen und Ausgaben des Staates für Bruttoanlageinvestitionen und Zinsen;

- die Tabellen 2A bis 2D enthalten die Daten zur Erläuterung der Umlegung der nationalen Definitionen des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos („Arbeitssaldo“ in der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) auf das Defizit bzw. den Überschuss jedes einzelnen Teilsektors („Finanzierungssaldo“ in der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen)[7];
- die Daten in den Tabellen 3A bis 3D liefern Erklärungen dafür, wie das Defizit bzw. der Überschuss des Sektors Staat und andere relevante Faktoren zu den Schwankungen des Schuldenstands des Sektors Staat und zur Schuldenkonsolidierung beitragen. sowie
- in Tabelle 4 finden sich hauptsächlich Daten über Handelskredite und Anzahlungen.[8]

Die VÜD-Tabellen 1 und 2 beziehen sich 2017 auf die Jahre 2013-2017[9], die übrigen Tabellen auf die Jahre 2013-2016.

Alle Mitgliedstaaten übermittelten Eurostat sämtliche VÜD-Datenübermittlungstabellen[10] im April und im Oktober. Im Oktober füllten alle die VÜD-Tabelle 1 vollständig aus und machten in der VÜD-Tabelle 2 für alle Teilsektoren Angaben über den Zusammenhang zwischen dem Arbeitssaldo und dem VÜD-Überschuss bzw. VÜD-Defizit. Das Vereinigte Königreich übermittelte erstmals Umrechnungspositionen in den VÜD-Tabellen 2A und 2C. Einige Länder (Deutschland, Österreich) gaben nicht alle Umrechnungspositionen an, so wie die im Muster vorgegeben ist, und manche Länder (Deutschland, Italien, die Niederlande, Finnland und Schweden) meldeten einige Restgrößen.

Nicht alle Mitgliedstaaten lieferten in den VÜD-Tabellen 3A, B und C Daten für sämtliche Teilrubriken, was insbesondere für den Teilsektor Gemeinden gilt.

Der Gesamtbestand an Handelskrediten und Anzahlungen des Sektors Staat sollte in der VÜD-Tabelle 4 angegeben werden. Allerdings gelang bei knapp über der Hälfte der Mitgliedstaaten eine vollständige Erfassung aller Teilsektoren des Staates sowie

---

[6] Nach dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, handelt es sich beim öffentlichen Schuldenstand um alle konsolidierten am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (zum Nominalwert). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 sind im öffentlichen Schuldenstand die im ESVG 2010 definierten Rubriken Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Kredite (AF.4) enthalten.

[7] Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

[8] Siehe Erklärungen zum Ratsprotokoll vom 22. November 1993: https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/gfs/images/e/e7/Statements_9817.en93.pdf

[9] In der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 wird von den Mitgliedstaaten nur ausdrücklich verlangt, geplante Daten in den VÜD-Tabellen 1 und 2A zu übermitteln.

[10] Die VÜD-Datenübermittlungstabellen der Mitgliedstaaten sind auf der Eurostat-Website abrufbar: http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/edp-notification-tables.

innerhalb der Teilsektoren. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Irland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen und das Vereinigte Königreich kennzeichneten die von ihnen gelieferten Daten als vorläufig, was bedeutet, dass sie bei künftigen Datenübermittlungen überarbeitet werden.

Die Vollständigkeit der VÜD-Tabellen ist noch verbesserungsfähig. Allerdings dürften sich die noch verbleibenden Probleme kaum auf die Datenqualität auswirken.

Der „Fragebogen zu den VÜD-Datenübermittlungstabellen“[11] wurde von allen Mitgliedstaaten beantwortet. Was die Erfassung und die Qualität der Antworten betrifft, so wurden Verbesserungen erzielt, es bedarf aber noch weiterer Fortschritte, da einige Länder nicht alle verlangten Angaben machten. Dies gilt insbesondere für Daten zu Forderungen und Schuldenaufhebungen im Sektor Staat, die Aufschlüsselung sonstiger Forderungen/Verbindlichkeiten, die Verbuchung staatlicher Garantien (hauptsächlich für Gemeinden) und die Daten zu Kapitalzuführungen.

2.1.4. Zusatztabelle zu staatlichen Eingriffen zur Unterstützung von Finanzinstituten

Seit dem 15. Juli 2009 hat Eurostat zusätzliche Daten über staatliche Eingriffe zur Unterstützung von Finanzinstituten erfasst. Die 2017 erfassten Daten betrafen den Zeitraum 2007-2016. Bis auf fünf Mitgliedstaaten (Estland, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei) meldeten alle Mitgliedstaaten unterschiedliche staatliche Eingriffe in diesem Zeitraum. In Finnland (2008) und der Tschechischen Republik (2013-2015) wurden nur Eingriffe in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten gemeldet. 2016 meldeten alle Länder außer Slowenien und Zypern einen leichten Anstieg ihrer Defizite oder eine neutrale Wirkung aufgrund staatlicher Eingriffe zur Unterstützung von Finanzinstituten. Gemeinsam mit der VÜD-Pressemitteilung veröffentlichte Eurostat einen Vermerk mit Hintergrundinformationen, der näheren Aufschluss zum Inhalt der Zusatztabelle und den Datenergebnissen enthielt.[12]

2.1.5. Fragebogen zum Thema zwischenstaatliche Kredite

Die Mitgliedstaaten übermitteln Daten über bilaterale zwischenstaatliche Kredite, die in der Regel im Rahmen von Finanzhilfeprogrammen gewährt werden. Auf diese Daten und weitere Angaben zur Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) wird auch in der VÜD-Pressemitteilung eingegangen. Die Daten für den Zeitraum von 2013 bis 2016 betreffen hauptsächlich an Griechenland, Irland und Portugal vergebene Kredite.

Bilaterale zwischenstaatliche Kredite werden von den Aggregaten des Maastricht-Schuldenstands für die EU-28 und für das Euro-Währungsgebiet abgezogen, da beide auf konsolidierter Basis ausgewiesen werden.

---

[11] In den dreizehn Abschnitten dieses Fragebogens werden quantitative und gelegentlich qualitative Angaben über mehrere Bereiche verlangt, etwa Transaktionen mit Steuern und Sozialbeiträgen und mit der EU, Erwerb von militärischem Gerät, staatliche Garantien, Schuldenaufhebungen, Kapitalzuführungen des Staates zugunsten von öffentlichen Kapitalgesellschaften, öffentlich-private Partnerschaften, Umleitungstransaktionen usw.

[12] http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1 015 035/2 022 710/Background-note-on-gov-interventions-OCT-2017-final.pdf

2.2. Einhaltung der Verbuchungsregeln und Kohärenz der statistischen Daten

2.2.1. Informationsaustausch und Präzisierungen

Während des dreiwöchigen Übermittlungszeitraums, der zwischen den Fristen für die Frühjahr- bzw. Herbstmeldung und der Veröffentlichung der Daten liegt, setzte sich Eurostat mit allen nationalen statistischen Stellen in Verbindung und erbat weitere Informationen und Präzisierungen zur Anwendung der Verbuchungsregeln für bestimmte Transaktionen. Dies führte zu einem intensiven Schriftverkehr.

So wurde für den Übermittlungszeitraum Herbst 2017 am 6. Oktober ein erstes Ersuchen um Präzisierung an alle Mitgliedstaaten übermittelt, ein zweites Ersuchen ging an 26 und ein drittes an 17 Mitgliedstaaten sowie ein viertes an einen Mitgliedstaat. Eurostat ersuchte einige Mitgliedstaaten um überarbeitete „VÜD-Datenübermittlungstabellen", überarbeitete Tabellen für zugrunde liegende Konten des Sektors Staat (d. h. jährliche Ausgaben- und Einnahmenkonten sowie vierteljährliche finanzielle und nicht finanzielle Konten) sowie um einen überarbeiteten „Fragebogen zu den VÜD-Datenübermittlungstabellen". In den meisten Fällen betrafen die Änderungen der Daten aus dem Übermittlungszeitraum im Oktober 2017 Berichtigungen technischer Fehler, interne Inkohärenzen sowie an den VÜD-Übermittlungstabellen oder dem diesbezüglichen Fragebogen vorgenommene Anpassungen. Wenige Änderungen betreffen Aktualisierungen der Quelldaten, darunter auch geplanter Daten für 2017.

2.2.2. Gesprächsbesuche und methodenbezogene Besuche

In der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 sind Gesprächsbesuche und methodenbezogene Besuche vorgesehen. Vertreter der GD ECFIN und der Europäischen Zentralbank nehmen an diesen Besuchen regelmäßig als Beobachter teil. Im Rahmen regelmäßiger Gesprächsbesuche, die (mindestens alle zwei Jahre) in den Mitgliedstaaten stattfinden, überprüft Eurostat die gemeldeten Daten, untersucht methodische Fragen und erörtert die in den Aufstellungen beschriebenen statistischen Verfahren und Quellen. Ferner beurteilt Eurostat, ob die einschlägigen Verbuchungsregeln eingehalten wurden (Abgrenzung des Staates, Verbuchungszeitpunkt und sowie Zuordnung der Transaktionen und Verbindlichkeiten des Staates). Methodenbezogene Besuche werden nur in den konkreten Fällen angesetzt, in denen erhebliche Risiken oder potenzielle Probleme bei der Datenqualität ermittelt werden.

Ad-hoc- oder Fachbesuche können ebenfalls organisiert werden, wenn Eurostat eine wichtige spezifische Frage in einem Mitgliedstaat anspricht, die nur durch ein Treffen mit den betreffenden Behörden geklärt werden kann.

Im Jahr 2017 absolvierte Eurostat VÜD-Gesprächsbesuche in Kroatien, Irland, Griechenland (zwei Besuche), Italien, Zypern, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Schweden, Lettland, Slowenien, Estland, Österreich, der Slowakei und Spanien. Außerdem fanden Ad-hoc-Besuche in Polen, Luxemburg und Ungarn statt.

Im Jahr 2017 führte Eurostat keinen methodenbezogenen Besuch durch.

Die endgültigen Ergebnisse aller Gesprächsbesuche werden mit einer Beschreibung der vereinbarten Aktionspunkte und des Sachstands bei den angesprochenen Themen an den Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelt und auf der Eurostat-

Website[13] veröffentlicht. Mit den Gesprächsbesuchen und der Umsetzung der Aktionspunkte wurden im Laufe der Zeit erhebliche Verbesserungen der Datenqualität erreicht.

2.2.3. Gezielte Beratung durch Eurostat

Die Mitgliedstaaten wenden sich regelmäßig an Eurostat, um Probleme im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu klären, die vergangene oder künftige Vorgänge betreffen. Eurostat hält die veröffentlichten Leitlinien[14] bei seiner Beratungstätigkeit ein. Im Interesse der Transparenz veröffentlicht Eurostat seit Juli 2016 sämtliche Beratungsschreiben[15], ohne – wie bis zu diesem Zeitpunkt üblich – vorher die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen. 2017 wurden 12 Beratungsschreiben veröffentlicht.

2.2.4. Aktuelle Methodikfragen

Eurostat überwacht die Anwendung der Regeln des ESVG 2010 und seiner Entscheidungen zur Methodik. Dafür werden die von den Mitgliedstaaten in den VÜD-Tabellen und im „Fragebogen zu den VÜD-Datenübermittlungstabellen“ angegebenen Daten analysiert und während der VÜD-Gesprächsbesuche mit den nationalen statistischen Stellen Gespräche geführt.

Eurostat stellt zusätzliche Anleitungen zur Methodik bereit, die die Verbuchungsregeln für die VÜD-Statistiken und die Staatsfinanzen (GFS) betreffen und die allgemeinen Bestimmungen des ESVG 2010 ergänzen. Eurostat ist für die Veröffentlichung der Anleitungen zur Methodik verantwortlich, die nach Rücksprache mit den nationalen statistischen Stellen erfolgt. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Präzisierungen zu den Verbuchungsregeln, die in einigen sehr spezifischen Bereichen Anwendung finden.

Die 2017 von Eurostat veröffentlichten Anleitungen betrafen Mobilfunklizenzen, Nutzungsrechte und sonstige Lizenzen (27. März) sowie die Erfassung von Energieleistungsverträgen in den Konten des Sektors Staat (19. September).

Die Leitlinien der Mitgliedstaaten, die die Ersteller der VDÜ-Statistiken zur Meldung des Defizits und des Schuldenstands des Sektors Staat im Rahmen des VÜD heranziehen sollten, wurden entsprechend dem ESVG 2010 aktualisiert (23. März).

Die in den bisherigen Handbüchern und Leitlinien ungenügend behandelten Aspekte wurden in Facharbeitsgruppen und Taskforces eingehender analysiert und erörtert.

Abgesehen von den beiden regulären Sitzungen der Arbeitsgruppe „VÜD-Statistiken“ veranstaltete Eurostat vier Taskforce-Sitzungen (zu den Themen Energieleistungsverträge, Handbuch zum Defizit und Schuldenstand des Sektors Staat, Statistik der Staatsfinanzen sowie Klassifikation der Staatsausgaben nach dem Verwendungszweck) und zwei eigens anberaumte Expertensitzungen (über Entschuldungseinrichtungen und faule Kredite).

---

[13] http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/eurostat-edp-visits-to-member-states

[14] http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/methodology/guidance-on-accounting-rules

[15] http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/methodology/advice-to-member-states

In Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss „Statistik“ sowie dem Stellvertreterausschuss des Wirtschafts- und Finanzausschusses setzte Eurostat die Arbeiten an den Folgemaßnahmen zu den vom ECOFIN-Rat im November 2016 vorgelegten Schlussfolgerungen fort. Wie vom Rat gefordert, verfasste Eurostat termingerecht einen Fortschrittsbericht für den WFA. Ferner erstellte Eurostat ein Dokument mit einer ausführlichen Darstellung der „Verfahren für die Entwicklung und Umsetzung eines methodischen Unterbaus für VÜD-Daten“[16], mit dem vor allem stabile Verfahren für die Methodikarbeit in den Bereichen VDÜ und Statistiken der Staatsfinanzen – vor allem in Bezug auf Klarheit, Transparenz und Aktualität – eingeführt werden sollen. Darin werden die verschiedenen Anleitungen zur Methodik – mit Ausnahme des ESVG 2010 – mit den jeweiligen Konsultationsverfahren und detaillierten Angaben zur Umsetzung dargestellt.

Am 22. Februar nahm die Kommission einen Bericht über die Untersuchung der Manipulation von Statistiken in Österreich (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet und dem Beschluss der Kommission vom 3. Mai 2016) sowie eine Empfehlung für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verhängung eines Bußgeldes gegen Österreich wegen der Manipulation von Schuldendaten im Land Salzburg an. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 entscheidet der Rat über die Empfehlung.

2.2.5. Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Konten des Sektors Staat

Mit den in der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 festgelegten Datenübermittlungsfristen (1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres) sollte die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden jährlichen und vierteljährlichen Konten des Sektors Staat gewährleistet sein, die Eurostat mit verschiedenen ESVG-Übermittlungstabellen zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise sollten die Summen der Ausgaben und Einnahmen des Sektors Staat mit der gemeldeten Defizitangabe übereinstimmen.

Die VÜD-Daten stimmten im Allgemeinen mit den übermittelten, nach dem ESVG 2010 erstellten Konten des Sektord Staat – trotz einiger Bedenken hinsichtlich der finanziellen Vermögensbilanzen (Bestände) und der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors (ESVG-Tabelle 27) – überein. Zur Verbesserung der Übereinstimmung der VÜD-Tabellen 3 A, B und C mit der ESVG-Tabelle 27 sind weitere Anstrengungen der Mitgliedstaaten notwendig.

Im Fall Griechenlands gibt es für mehrere Jahre erhebliche Inkohärenzen beim Saldo der finanziellen Transaktionen, da die von der Bank of Greece gemeldeten Finanzkonten nicht mit den von ELSTAT übermittelten VDÜ-Daten im Einklang stehen. Die Bank of Greece hat in einer Reihe von Fällen die Eurostat-Leitlinien zur Verbuchung gemäß dem ESVG 2010 nicht befolgt. Im Oktober 2015 beschloss Eurostat, mit der Veröffentlichung der ESVG-Tabelle 27 für Griechenland bis zur Lösung der Probleme zuzuwarten.

Bei Deutschland, Spanien und Portugal weicht die Meldung statistischer Diskrepanzen in den Datenübermittlungstabellen vom Oktober 2017 von der für die

[16] http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/2041329/Procedures-Dev-and-Implt-Methodology-EDP-data.pdf

ESVG-Tabelle 27 geltenden Konvention ab, was zu erheblichen Diskrepanzen für alle Jahre führt.

Die BIP-Zahlen waren bei allen Mitgliedstaaten kohärent, abgesehen von kleineren Abweichungen im Fall von Frankreich (April) und Litauen (Oktober), die beide im VDÜ-Kontext Vorabversionen der Jahresrechnung übermittelten.

Die von den Mitgliedstaaten über den Finanzierungssaldo sowie die Ausgaben für Bruttoanlageinvestitionen und Zinsen gemeldeten Daten stimmten mit den jährlichen und den vierteljährlichen Daten über Ausgaben und Einnahmen des Sektors Staat (ESVG-Tabellen 2 und 25) vollkommen überein. Auch bei den Daten über den jährlichen und vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ESVG-Tabelle 28) kam es bei keinem Mitgliedstaat zu Abweichungen.

2.3. Veröffentlichung

2.3.1. Veröffentlichung von Gesamtwerten und ausführlichen Meldetabellen

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 lautet wie folgt: „Die Kommission (Eurostat) stellt die Zahlen des tatsächlichen öffentlichen Defizits und des tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands für die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der ... Berichterstattungsfristen ... bereit. Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch Veröffentlichung.“

Eurostat veröffentlichte die Zahlen des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands am 24. April[17] und am 23. Oktober[18] auf seiner Website zusammen mit allen von den Mitgliedstaaten übermittelten endgültigen Meldetabellen[19] und Anmerkungen zu

- den Bestandsanpassungen,
- staatlichen Eingriffen zur Unterstützung von Finanzinstituten,
- dem Bestand der Verbindlichkeiten bei Handelskrediten und Anzahlungen sowie
- Änderungen der Daten zum Defizit bzw. Überschuss des Sektors Staat (erstmals im April separat veröffentlicht).

Außerdem veröffentlichte Eurostat eine Pressemitteilung zum vierteljährlichen Maastricht-Schuldenstand (etwa t+115 Tage[20]) und eine Pressemitteilung zum vierteljährlichen gesamtstaatlichen Defizit.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 müssen die Mitgliedstaaten die Zahlen ihres tatsächlichen Defizits und tatsächlichen Schuldenstands veröffentlichen. Alle Mitgliedstaaten veröffentlichen Zahlen zu Defizit und Schuldenstand auf nationaler Ebene. Die meisten Staaten teilten Eurostat mit, dass sie alle ihre VÜD-Tabellen veröffentlichen. Fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Italien, Luxemburg, Polen und die

[17] http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2 995 521/7 997 684/2-24 042 017-AP-EN.pdf

[18] http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2 995 521/8 338 481/2-23 102 017-AP-EN.pdf

[19] http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/edp-notification-tables

[20] „t“ bezeichnet das Ende des Zeitraums, auf den sich die Meldung bezieht.

Slowakei) veröffentlichten nur einige Tabellen. Frankreich veröffentlichte nur die Defizit- und Schuldenstandzahlen und keine der VÜD-Tabellen auf nationaler Ebene.

2.3.2. Vorbehalte zur Datenqualität

Oktober 2017

Eurostat legte einen Vorbehalt hinsichtlich der Qualität der von Frankreich gemeldeten Daten ein, der die Erfassung einiger Maßnahmen der Agence Française de Développement betraf.

Der Vorbehalt über die Qualität der von Belgien und Ungarn übermittelten Daten wurde von Eurostat aufrechterhalten (der Vorbehalt gegenüber Ungarn teilweise zurückgezogen).

Eurostat zog den (in der Pressemitteilung vom 24. April 2017 geäußerten) Vorbehalt gegenüber der Qualität der von Luxemburg gemeldeten Daten zurück.

April 2017

Eurostat legte einen Vorbehalt hinsichtlich der Qualität der von Luxemburg gemeldeten Daten zur Sektorzuordnung der Krankenhäuser sowie einer Reihe technischer Fragen (u. A. Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten, Umfang der statistischen Diskrepanzen in den VÜD-Tabellen und Nichtverfügbarkeit von Daten für die Gemeinden) ein.

Der Vorbehalt über die Qualität der von Belgien und Ungarn übermittelten Daten wurde von Eurostat aufrechterhalten.

Eurostat zog den (in der Pressemitteilung vom 21. Oktober 2016 geäußerten) Vorbehalt gegenüber der Qualität der von Zypern gemeldeten Daten zurück.

2.3.3. Änderungen an den gemeldeten Daten

Eurostat nahm keine Änderungen an den Daten vor, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der VÜD-Datenübermittlungen vom April oder Oktober 2017 gemeldet wurden.

2.3.4. Veröffentlichung von Metadaten (Aufstellungen)[21]

Nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gehören die VÜD-Aufstellungen zu den statistischen Informationen, die die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen müssen. In der Verordnung ist auch vorgeschrieben, dass die Aufstellungen auf nationaler Ebene zu veröffentlichen sind.

Eurostat hat am Format der VÜD-Aufstellungen strukturelle Änderungen vorgenommen und ausführlichere Informationen verlangt. Über das neue Muster für die ESVG-2010-Aufstellungen wurde eine Einigung erzielt, bis Ende 2017 hatte Eurostat überarbeitete Aufstellungen für 21 Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die restlichen sieben Staaten haben vorläufige VDÜ-Aufstellungen übermittelt. Die endgültigen VÜD-Aufstellungen für Griechenland, Irland und Österreich werden in den kommenden Monaten veröffentlicht. Mit weiteren Fortschritten wird im Fall Frankreichs, Luxemburgs, Zyperns und der Niederlande gerechnet.

[21] Aufstellungen der Methoden, Verfahren und Quellen, die für die Erstellung der tatsächlichen Daten über Defizit und Schuldenstand und der ihnen zugrunde liegenden Konten des Staates verwendet werden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Eurostat erkennt an, dass hinsichtlich der Übereinstimmung und der Vollständigkeit der übermittelten Daten generelle Verbesserungen erzielt wurden. Die Qualität der Haushaltsdaten muss dennoch weiter verbessert werden. Im Jahr 2017 ersuchte Eurostat bei der Bewertung der VDÜ-Datenübermittlungen vermehrt auf bilateralen Weg um Präzisierungen. Ferner hat Eurostat die Kontakte und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen den Meldungen intensiviert. Durch die Veröffentlichung der Beratungsschreiben zur Methodik wurden der Wissensaustausch und die Transparenz verbessert. Gleiches gilt für die noch umfassenderen Kommunikationsbemühungen, mit denen Eurostat den Austausch zwischen Statistik-Nutzern und -Produzenten über Entwicklungen im Bereich der Methodik intensivieren möchte.

Bei einigen Mitgliedstaaten, insbesondere Griechenland, gibt es hinsichtlich der Übereinstimmung bei den vierteljährlichen Finanzkonten nach wie vor Probleme.

Eurostat legte einen Vorbehalt hinsichtlich der Qualität der von Luxemburg (VÜD-Datenübermittlung vom April) und Frankreich (VÜD-Datenübermittlung vom Oktober) übermittelten Daten ein. Eurostat zog seine Vorbehalte gegenüber Zypern (April) und Luxemburg (Oktober) zurück, hielt jedoch seine Vorbehalte gegenüber Belgien und Ungarn (April und Oktober) aufrecht.

Insgesamt gelangt Eurostat zu dem Schluss, dass sich 2017 die Qualität der übermittelten Haushaltsdaten weiter verbessert hat. Im Allgemeinen stellten die Mitgliedstaaten vollständigere Angaben mit besserer Qualität zur Verfügung, was für die VÜD-Datenübermittlungstabellen und für andere relevante statistische Meldungen zutraf.